

Kulturförderrichtlinien der Stadt Neuburg an der Donau

1. Vorbemerkung

Als Kulturstadt steht in Neuburg an der Donau die Förderung der heimischen Kultur an erster Stelle. Neuburger KünstlerInnen, kulturelle Vereinigungen, Gruppen und Initiativen tragen neben den öffentlichen Kultureinrichtungen wesentlich zum kulturellen Leben der Stadt Neuburg an der Donau bei. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen, Einrichtungen und Kulturträger zu unterstützen und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film und Medien, Heimat- und Brauchtumpflege sowie spartenübergreifende Projekte ermöglicht werden.

Das Amt für Kultur und Tourismus nimmt Anträge auf Zuschüsse an und hilft bei der Bearbeitung. Grundsätzlich möglich ist die Förderung von Künstlern, kultureller Vereine, Gruppen und Initiativen in Neuburg an der Donau. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Sachleistung oder finanzielle Leistung ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird nur Einrichtungen und Projekten gewährt, die innerhalb des Stadtgebietes stattfinden und unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen.

Ausgenommen von einer Förderung sind dabei Veranstalter bzw. Veranstaltungen rein geselligen bzw. kommerziellen Charakters oder extremistische Strukturen. Weiter ausgenommen sind Benefizveranstaltungen.

2. Arten der Förderung

- Mietkostenzuschüsse für Räumlichkeiten
- „Verlorene“ Zuschüsse, welche an keine Bedingungen geknüpft sind (bis max. 3.000 €)
- Zuschüsse, welche an Bedingungen geknüpft sind
- Defizitausgleich
- Gewährung von Sach- oder Personalleistungen in vertretbarem Umfang

3. Antragsberechtigte

Alle kulturellen Vereine, Gruppen und Initiativen mit Sitz oder Tätigkeitsbereich in Neuburg an der Donau, berufsmäßige Neuburger Künstler*innen sowie auswärtige Gruppen, die entweder bereits in den vergangenen Jahren zum Neuburger Kulturleben beigetragen haben oder aufgrund ihres künstlerischen Programms einen Bezug zur Stadt Neuburg an der Donau aufweisen.

Die Künstler, Vereine etc. müssen:

- in der Regel ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben,
- sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der BRD sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.

4. Antragsstellung

Die Antragsstellung hat schriftlich spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung oder dem Beginn des Projektes zu erfolgen. Ein Antrag auf Förderung über 3.000 € ist bis zum 30. September für das folgende Haushaltsjahr schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind im Kulturamt einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

- Konzept
- Beschreibung des zu fördernden Projektes
- Schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Angabe über den voraussichtlichen Termin
- Dauer des Projektes
- Angabe von Sponsoren
- Angabe von weiteren Zuschüssen anderer Institutionen
- Angaben über eine angemessene Eigenbeteiligung erforderlich
- Angaben über die sichergestellte Finanzierung des zu fördernden Projektes
- Angaben über die offengelegte Finanzierung des Gesamtprojektes

Das Amt für Kultur und Tourismus behält sich vor, bei den Antragsstellenden weitere notwendige Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind: Kosten für den Betrieb einer veranstaltungsbegleitenden Gastronomie, kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen), Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das geförderte Einzelprojekt bzw. Veranstaltung umgelegte Mietkosten (z.B. Büromieten), Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger entstanden sind sowie Kosten für Beschaffung von Anlagevermögen oder beweglichem Vermögen.

Entscheidungen der Stadt Neuburg an der Donau über gestellte Förderanträge müssen nicht begründet werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Einbindung des Logos der Stadt Neuburg an der Donau und den Zusatz „mit Unterstützung der Stadt Neuburg an der Donau“ in allen Druckerzeugnissen aufmerksam zu machen. Ebenso ist die Förderung in allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen und Vorankündigungen in Print- und Onlinemedien) zu erwähnen.

5. Gegenstand der Förderung

Öffentliche kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die

- keinen Gewinn erwirtschaften
- in Neuburg an der Donau stattfinden
- über die übliche Kulturarbeit der antragsstellenden Stelle hinausgehen
- aus Anlass eines Jubiläums stattfinden
- der kulturellen Bildung dienen
- die in Bereichen stattfinden, die die Stadt selbst nicht oder nur in geringem Maße anbietet z.B. Projekte mit innovativem, inklusivem Charakter, einer breiten sozialen Teilhabe, projektübergreifende kulturelle Ereignisse, generationsübergreifende Projekte.

6. Höhe der Förderung

Es kann eine Förderung bis zu 100 % des Defizits erfolgen. Eine feste Regel über die Zuschusshöhe gibt es nicht.

Eigenhonorare und Aufwandsentschädigungen der Antragsstellenden können bis max. 25 % der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.

Sach- und Personalleistungen können in angemessenem Umfang gewährt werden.

7. Verfahrensweise

1. Prüfung des eingereichten Zuschussantrages:
 - a) Auf Vollständigkeit und
 - b) Vorliegen der Zuschussfähigkeit
2. Entscheidung entsprechend der Höhe des zu gewährenden Förderbetrages durch den Oberbürgermeister, bei einer höheren Antragssumme als 5.000 € entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus (bis zu 50.000 €). Bei höheren Antragssummen fasst der Ausschuss für Kultur und Tourismus einen Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat, dieser entscheidet abschließend.
3. Benachrichtigung des Antragsstellers über die bewilligte Förderung und Anweisung des Zuschussbetrages
4. Nach Abschluss des geförderten Projektes ist bei einer Förderung von über 3.000 € ein Verwendungsnachweis durch den Veranstalter bzw. Antragssteller zu erbringen (spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Projektes). Dieser muss einen kurzen Sachbericht mit der Mitteilung über den Erfolg der Maßnahme enthalten mit Datum und Unterschrift der Person, welche für das Projekt verantwortlich ist.
 - Bei „verlorenen“ Zuschüssen bis 3.000 € sind keine Nachweise erforderlich
 - Bei einem Defizitausgleich bis 3.000 € ist u.a. eine detaillierte Aufstellung der einzelnen, tatsächlich angefallenen Ausgaben und Einnahmen spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Projektes mit Datum und Unterschrift des Zuschussempfängers nachzureichen. Das Amt für Kultur und Tourismus behält sich vor, im Rahmen des Verwendungsnachweises weitere Unterlagen oder Belege anzufordern.
 - Bei einem Defizitausgleich, welcher höher ist als 3.000 € ist eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben **mit den entsprechenden Belegen** (spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Projektes mit Datum und Unterschrift des Empfängers) nachzureichen. Dieser Verwendungsnachweis ist von der sachbearbeitenden Stelle zu prüfen.
 - Bei einem Zuschuss, welcher an Bedingungen geknüpft ist, ist der Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen zu erbringen

- Für Vereine, Gruppen und Institutionen, welche ein Jahreskulturprogramm anbieten, können abweichend von den Kulturförderrichtlinien gesonderte Beschlüsse gefasst werden.

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragsstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragsstellung folgenden zwei Jahre. Bereits ausgezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen.

8. Änderungen der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Neuburg an der Donau vorbehalten.

Die Richtlinien treten am 1. September 2021 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 19. August 2021

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister